

Mit der Bitte um Beachtung durch die Studierenden:

Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Geologie

Verfahrensweise bei der Zulassung zu den einzelnen Diplomprüfungen (Fachprüfungen und studienbegleitende Prüfungen).

1. Studierende, die mit dem Hauptstudium beginnen, melden sich unter Vorlage der der Nachweise nach §25 Abs. 1 Ziffer 1-3 (Darstellung des Bildungsgangs, Abiturzeugnis, Vordiplomszeugnis - falls nicht hier Vordiplom abgelegt, Erklärung über nicht bestandene Prüfungen) **zur Diplomprüfung an**. Mit Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gelten Sie damit verfahrenstechnisch zu den studienbegleitenden Prüfungen und zu den Fachprüfungen zugelassen. Grundlagen hierfür bilden §4 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung, die regeln, dass das Prüfungsverfahren bis zum Beginn der Vorlesungen des 10. Fachsemesters abgeschlossen werden kann und dass Bedingungen zu herrschen haben, bei denen die Fachprüfungen jeweils am Ende des 6. bzw. am Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden können.

Die Studiennachweise nach §25 Abs. 1 Ziffer 4-6 müssen spätestens bei Anmeldung der Diplomarbeit vorliegen. Dies sind:

- der Nachweis eines mindestens siebensemestrigen Fachstudiums
- der Nachweis einer in der Regel außerhalb der Hochschule geleisteten geologischen oder geologienahen Tätigkeit von mindestens 2 Monaten
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Studienmodulen:
 - Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden in Labor und Gelände.
 - Mineralogie/Petrologie
 - und den gewählten Wahlmodulen (insgesamt vier)

2. Die Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind, und die Zulassungsvoraussetzungen nach §25 Abs. 1 Ziffer 1-6 erfüllt sind.

3. Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen und zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums erfolgt durch die Studierenden schriftlich auf dem Prüfungsamt. Die Studierenden sind gehalten, neben den nötigen Unterlagen bereits eine Terminvereinbarung mit dem/der gewählten Prüfer/in vorzulegen. Bei der Terminfestlegung sind die Prüfungszeiträume (im Aushang) einzuhalten. Bei der Prüferauswahl die Bestimmungen in §15 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

gez.

Prof. Dr. J. Behrmann

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

